

# **Richtlinien zur Einrichtung eines Jugendgemeinderats in der Gemeinde Wellendingen**

## **I. Grundsätzliches**

### **1. Voraussetzung zur Bildung**

Bei der Gemeinde Wellendingen wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet (§ 41 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Voraussetzung hierfür ist, dass sich mindestens 20 v.H. der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird ein Jugendgemeinderat nicht eingerichtet.

### **2. Ziele und Aufgaben des Jugendgemeinderats**

(1) Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial-, Sport- und Umweltfragen für welche die Gemeinde zuständig ist.

(2) Die zu behandelnden Punkten sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen. Der Gemeinderat soll alle jugendrelevanten Themen an den Jugendgemeinderat verweisen. Aktuelle Themen können auch von der Verwaltung eingebracht werden.

(3) Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge und werden je nach Zuständigkeit im Gemeinderat beraten oder vom Bürgermeister behandelt. Dem Jugendgemeinderat wird ein Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht eingeräumt.

### **3. Zusammensetzung und Vorsitz**

Der Jugendgemeinderat besteht aus 10 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in, eine/n Finanzreferent/in und eine/n Sprecher/in, sowie jeweils eine/n Stellvertreter/in.

#### **4. Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt zwei Jahre. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

#### **5. Ausscheiden und Nachrücken**

(1) Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Wellendingen aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus wichtigem Grunde verlangen. Ansonsten verbleiben die gewählten Jugendgemeinderäte bis zum Ende der Amtsperiode in ihrem Amt, unabhängig davon, ob der/die Gewählte während der Amtsperiode 20 Jahre alt wird.

(2) Gemeinderäte/innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderats sein.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach.

## **II. Organisation der Wahl**

#### **6. Grundsatz**

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Einwohnern/innen gewählt. Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats sinngemäß anzuwenden. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

#### **7. Wahlrecht / Wählerverzeichnis**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit alle Jugendlichen, die seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Wellendingen haben und am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet aber noch nicht 23 Jahre alt sind.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Datum der Geburt und Wohnung angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten werden 3 Wochen vor der Wahl, mit einer Wahlbenachrichtigungskarte über die Eintragung informiert.

## **8. Wahltermin / Wahllokal**

(1) Der Wahltag wird vom Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält den Tag der Wahl, die Wahlzeit, die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen sowie ein Bewerbungsformblatt.

(2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet in der Regel in der letzten Schulwoche im Juli, spätestens jedoch am 10. November statt, vorzugsweise an einem Montag.

(3) Wahlbezirk ist das Gemeindegebiet Wellendingen mit Ortsteil Wilflingen. Das Wahllokal befindet sich im Rathaus, Schloßplatz 1, 1. OG.

(4) Des Weiteren besteht 3 Wochen vor dem Wahltag die Möglichkeit zur Stimmabgabe durch Briefwahl. In den jeweiligen Jugendhäusern in Wellendingen, Hauptstraße 20 und Wilflingen, Schulstraße 14, sowie bei der Gemeindeverwaltung Wellendingen und Ortsverwaltung Wilflingen können bei Abgabe der Wahlbenachrichtigungskarten Briefwahlunterlagen beantragt und ausgefüllt werden.

## **9. Wahlvorschlag / Stimmzettel**

(1) Alle wählbaren Jugendlichen der Gemeinde haben die Möglichkeit sich aufstellen zu lassen. Sie werden spätestens 40 Tage vor der Wahl zum Jugendgemeinderat zur Wahl aufgerufen und aufgefordert Bewerbungen einzureichen.

(2) Die Bewerbung ist vom/von der Bewerber/in und den Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen und spätestens 3 Wochen vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Bewerbungsformblatt wird bekannt gemacht und kann in den Jugendhäusern, der Schule und im Rathaus abgeholt werden.

(3) Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die zugelassenen Bewerber werden in einem Einheitswahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und öffentlich bekannt gemacht.

## **10. Wahlvorstand**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Gemeinde. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Für die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister und drei weiteren Beisitzern, sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Sie sind bei ihrer Bestellung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

(2) Bei Bedarf können weitere Wahlhelfer bestellt werden.

(3) Der Wahlleiter entscheidet in Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung und über Wahleinsprüche.

## **11. Wahlverfahren**

(1) Der/die Wahlberechtigte/r muss seine/ihre Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat er/sie sich über seine/ihre Person auszuweisen.

(2) Für die Abgabe des Stimmzettels werden keine Wahlumschläge verwendet, der Stimmzettel ist so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht ersichtlich ist

(3) Jeder/Jede Wähler/in verfügt über 10 Stimmen. Einem Kandidaten/einer Kandidatin dürfen höchstens bis zu 3 Stimmen gegeben werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel

- die nicht amtlich hergestellt sind
- die keine gültigen Stimmen enthalten
- auf dem die zulässige Stimmenzahl 10 überschritten ist
- die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind
- die beleidigende Hinweis enthalten

Ungültig sind Stimmen

- die nicht eindeutig einem Bewerber zugeordnet werden können
- soweit sie unter Übersteigen der zulässigen Höchstzahl abgegeben wurden
- wenn die Häufungszahl nicht lesbar ist
- für einen Bewerber stimmen, welcher nicht auf dem vorgedruckten Stimmzettel steht.

(5) Die Sitze werden an die Kandidaten/ Kandidatinnen nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/ Kandidatinnen, auf die kein Sitz entfallen ist, werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzpersonen.

(6) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand unverzüglich festgestellt und durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und bestellt sie zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

(7) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/jeder Wahlberechtigtem und jedem/r Bewerber/in angefochten werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **III. Geschäftsordnung**

#### **1. Vorsitz**

Der Bürgermeister übt den Vorsitz aus. Aus den Reihen der Jugendgemeinderäte/innen wird ein Sprecher und Finanzreferent gewählt.

#### **2. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates liegt bei der Gemeindeverwaltung. Dort hat der Jugendgemeinderat eine(n) Ansprechpartner(in), der/die den Jugendgemeinderat in seiner Arbeit unterstützt.

#### **3. Öffentlichkeit**

Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Tag, Ort und Zeit der Sitzungen werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bekanntgemacht. Bei Bedarf sollen Presseberichte gefertigt werden.

#### **4. Einberufung**

(1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens 4 mal im Jahr.

(2) Die Verwaltung beruft den Jugendgemeinderat rechtzeitig schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Tagesordnung wird unter Mitarbeit des gewählten Sprechers erstellt.

(3) Eine Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Jugendgemeinderates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

#### **5. Teilnahmepflicht**

Die Jugendgemeinderäte/innen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall sollen sie sich bei dem/der Ansprechpartner/in in der Verwaltung entschuldigen.

#### **6. Sitzungsgeld**

(1) Die Jugendgemeinderäte/innen sind ehrenamtlich tätig (§ 41 a GemO). Pro teilgenommener Sitzung erhalten Sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro.

(2) Der neugewählte Jugendgemeinderat entscheidet am Anfang einer Amtsperiode selbst, ob er die Zahlung eines Sitzungsgeld möchte oder dieses dem Etat zurechnet.

## **7. Beschlussfassung**

Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Bürgermeister hat als Vorsitzender Stimmrecht.

## **8. Wirkung der Beschlüsse / Rechte**

(1) Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für Gemeinderat und Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

(2) Der Jugendgemeinderat kann im Gemeinderat zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Vorschlags- und Anhörungsrecht beantragen. Das Gremium entscheidet hierüber.

## **9. Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Der Jugendgemeinderat muss den Gemeinderat und die Verwaltung über seine Arbeit informieren, wenn diese es wünschen.

## **10. Etat**

(1) Für kleinere Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit wird dem Jugendgemeinderat ein Etat zur selbstverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird jeweils im Zuge der Haushaltsberatungen vom Gemeinderat festgesetzt.

(2) Beträge

- bis 25 € können gegen Vorlage eines Beleges beziehungsweise einer Quittung abgeholt werden.

- bis 250 € müssen mit einer einfachen Mehrheit genehmigt werden.

- über 250 € müssen mit einer 3/4 Mehrheit genehmigt werden.

(3) Zuwendungen müssen vorab von der Verwaltung genehmigt sein.

(4) Der Etat für das Jahr 2010 beträgt 1.000,00 €.

## **11. Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden.

Wellendingen den 16.04.2010

Gez.  
Thomas Albrecht  
-Bürgermeister-

1. Änderung erfolgte am 29.03.2012 bezüglich II) Nr. 7)